



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Köln



Zusammenarbeitsvereinbarung

zwischen

dem Polizeipräsidium Köln – im Folgenden „Polizei Köln“ –

und

dem Sozialwerk der Kölner Polizei e. V. – im Folgenden „Sozialwerk“ –

Präambel

In der Überzeugung, dass Kunst und Kultur nicht nur verbindende Elemente innerhalb der Polizei darstellen, sondern auch Brücken zur Gesellschaft sein können, bekennen sich die Polizei Köln und das Sozialwerk zu einer vertieften Zusammenarbeit im kulturellen Bereich.

Mit dem Ziel, die Präsenz von Kunst und Kultur innerhalb der Polizeiorganisation zu fördern und gleichzeitig das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei zu stärken, schließen beide Partner diese Vereinbarung. Sie soll insbesondere helfen, die strukturellen Unterschiede zwischen einer Behörde und einem eingetragenen Verein im Sinne einer rechtssicheren und organisatorisch tragfähigen Kooperation zu überbrücken – etwa bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, bei denen Einnahmen generiert oder Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden.

Die Kooperationspartner verstehen sich als Partner auf Augenhöhe, die von einem gemeinsamen Gestaltungswillen getragen werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Köln und dem Sozialwerk im Bereich „Kunst & Kultur“. Ziel ist es, kulturelle Veranstaltungen im weitesten Sinne zu ermöglichen und zu fördern, die durch ihre Inhalte oder ihr Format zur Pflege von Tradition, zur Förderung des Miteinanders sowie zur Außenwirkung der Polizei Köln beitragen. Es versteht sich von selbst, dass diese Veranstaltungen auch im ureigenen behördlichen Interesse der Polizei Köln liegen und damit in angemessenem Umfang durch behördliche Ressourcen getragen werden müssen.

§ 2 Veranstaltungsarten

Gegenstand der Zusammenarbeit können insbesondere folgende Veranstaltungsformate sein:

- Ausstellungen (z. B. Fotografie, Malerei, Skulptur)
- Musikalische Darbietungen oder Konzerte
- Lesungen und literarische Formate
- Künstlerische Vorträge oder Bühnen-Aufführungen
- Filmvorführungen oder Performance-Formate
- Veranstaltungen und / oder Empfänge zur Pflege regionaler Kultur und Tradition (z. B. Karneval, Brauchtumspflege)

§ 3 Federführung und Aufgabenverteilung

(1) Die Federführung für jede Veranstaltung wird im Einzelfall einvernehmlich festgelegt.

(2) Die Vertragspartner versichern sich gegenseitig des vertrauensvollen und respektvollen Umgangs miteinander und vergeben die zu übernehmenden Anteile am Gelingen der Veranstaltung in bilateraler Absprache vor jeder Veranstaltung.

(3) Im Rahmen der gemeinsamen Veranstaltungen übernehmen die Vertragspartner nach Absprache die jeweils erforderlichen Aufgaben. Hierzu können insbesondere zählen:

- die Veranstaltungsplanung und -organisation
- die finanzielle Abwicklung (einschließlich Einnahmen, Ausgaben und Versicherungen)
- der Abschluss erforderlicher Verträge (z. B. Veranstalterhaftpflicht)
- die Einladung von Gästen und ggf. Sponsoren
- die Raumgestaltung

- die Mitwirkung bei der inhaltlichen Konzeption
- die Personalgestellung sowie organisatorische Mithilfe beim Auf- und Abbau
- die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der behördlichen Kanäle

Dabei werden die jeweiligen Stärken und Ressourcen von Polizei Köln und Sozialwerk gezielt genutzt, um die Veranstaltungen gemeinsam erfolgreich zu gestalten.

§ 4 Einzelgenehmigung

Jede Veranstaltung bedarf der vorherigen gemeinsamen Planung und der gesonderten Freigabe durch beide Kooperationspartner. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

§ 5 Kosten und Einnahmen

(1) Über anfallende Kosten und deren Aufteilung wird für jede Veranstaltung gesondert entschieden.

(2) Mögliche Kostenarten sind u. a.:

- Künstlerhonorare
- Catering und Verpflegung
- Versicherungen (z. B. Veranstalterhaftpflicht)
- GEMA-Gebühren
- Technik- und Ausstattungskosten
- Reinigungsleistungen und ggf. Raumnutzungskosten
- Sicherheitsdienst

(3) Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Spenden oder Sponsoring fließen – sofern das Sozialwerk Veranstalter ist – in dessen Wirtschaftskreislauf und unterliegen dessen gemeinnütziger Zweckbindung in Abstimmung mit dem Kooperationspartner.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit und Schirmherrschaft

(1) Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in gemeinsamer Abstimmung. Beiträge im Intranet, auf der behördlichen Homepage oder über social media sowie möglicher weiterer interner und externer Kanäle erfolgen nach Maßgabe der Polizei Köln gemäß den geltenden Kommunikationsrichtlinien.

(2) Die Anfragen zur Bitte behördlicher oder externer Schirmherrschaften sind gemeinsam abzustimmen.

§ 7 Geltungsdauer, Anpassung und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt grundsätzlich zunächst unbefristet.

(2) Bei personenbezogenen Wechseln der Behördenleitung oder des Vorstands des Sozialwerks kann diese Vereinbarung erneuert bzw. angepasst werden, um den von beiden Vertragspartnern getragenen Gestaltungswillen gemeinsam und einvernehmlich fortzuschreiben.

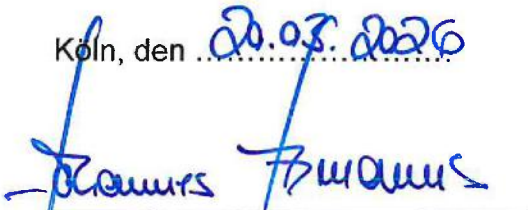
(3) Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen


(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

Köln, den 20.03.2020



Johannes Hermanns
Polizeipräsident



Frank Wißbaum
1. Vorsitzender Sozialwerk
der Kölner Polizei e. V.